

beschlossen:
veröffentlicht:
In Kraft :

am 03.03.2016
im Amtsblatt: Nr. 04/20016 vom 01.04.2016
rückwirkend zum 01.01.2015

**1. Änderung zur
Neufassung der Satzung über die Erhebung von Abgaben zur Beseitigung von Niederschlagswasser für die Stadt Oschersleben (Bode) einschließlich ihrer Ortsteile (Abgabensatzung zur Niederschlagswasserbeseitigung)**

Aufgrund der §§ 5, 8, 9, 45 Abs. 2 Nr. 1 und 99 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), der §§ 2, 5 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. 12. 1996 (GVBl. LSA S. 405) und der §§ 78 ff des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 21.03.2013, ausgegeben am 27.03.2013 (GVBl. LSA S. 116), alle Gesetze in der derzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Oschersleben (Bode) in seiner Sitzung am 03.03.2016 folgende 1. Änderung zur Neufassung der Satzung über die Erhebung von Abgaben zur Beseitigung von Niederschlagswasser für die Stadt Oschersleben (Bode) einschließlich ihrer Ortsteile beschlossen:

**§ 1
Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

Der § 10 Abs. 2 der Neufassung der Satzung über die Erhebung von Abgaben zur Beseitigung von Niederschlagswasser für die Stadt Oschersleben (Bode) einschließlich ihrer Ortsteile (Abgabensatzung zur Niederschlagswasserbeseitigung) wird wie folgt geändert:

„Die Gebühr beträgt je Jahr und je m² angeschlossener Grundstücksfläche **für das Veranlagungsjahr 2015 - 0,22 €.**

**§ 2
Inkrafttreten**

Die 1. Änderung zur Neufassung der Satzung über die Erhebung von Abgaben zur Beseitigung von Niederschlagswasser für die Stadt Oschersleben (Bode) einschließlich ihrer Ortsteile (Abgabensatzung zur Niederschlagswasserbeseitigung vom 24.06.2015) tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

Oschersleben (Bode), den 04.03.2016

Kanngießer
Bürgermeister

- Siegel -